

Sonnabends, den 17. Januarius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.

Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



3.

Wocheinlich-Stettinische Srag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Worans zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen vorkommen, verloren, gesunden, oder gestohlen worden: diese werden, sobenn angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulinen, wie auch angemommene Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Ufer Brod und Fleisch Taxe, neß dem marktgängigen Preis der Wolle und des Betriebes in Vor- und Hinter-Hommera, wie auch die Designation aller abgesangenen und angemommnen Schiffer.

1. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sollen sechs neue Stück Kässer an den Meistbietenden für baare Bezahlung verkauft werden; Die Herren Liebhaber können sich dadero in Termino den zten Januarii c. Morgens um 9 Uhr bei dem lästlichen Grangöischen Gerichte einfinden, ihren Both ad Protocolium gehen, und plus Licetans der Adjudication gewekigen; Vorher auch solde bey dem Bürger und Brauer Wilzen in der Kühstraße, nahe den Berliner Thor wohnhaft, in Augenschein nehmen.

2. Sachen

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Dennach in Termine Licitations, wegen des in den Aemtern Neu-Stettin und Büßig vorräthig stehenden Eiden Grenz-Holzes, nemlich im ersten 174 Grenzen, und in leichtern 273, und ein Achsel Grenze, Summa 447, ein Achsel Grenzen, sich keine annehmliche Käfer gefunden, und dannenhero nochthal erachtet worden, wegen dessen Debiturierung eine übermäßige Lication anzuordnen, wozu Termini Licitations auf den roten, 22ten und 29ten Januarii a. f. angeseget sind; Als wird solches hierdurch jedermaßenlich zu wissen gesetzet, und können diejenigen, welche gefornt sind, dieses Grenz-Holz zu erhandeln, sich absonderlich in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocollo geben und gewährten, daß das Holz plus licitanti zugeschlagen werden soll. Signatum Stettin den 22ten Decembra. 1749.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Als zu Verlaufung der Volkswirten Wiss-Mühle, in Amts Stolpe belegen, in denen vorhin angelegte gewesene Termine Licitations, keine annehmliche Käfer sich angegeben, und man dahero vor tödlich erachtet, anderweigste Terminis, auf den 2ten, 17ten und 29ten Januarii a. f. zu präfigieren; So haben sich diejenige, so die Mühle zu erhandeln gefornt seyn, sobald vor die Königl. Krieges- und Domänen-Cammer zu gestellen, ihnen Both ad Protocollo zu geben, und zu gewährten, daß mit dem Meßstiehenden der Contra geschlossen werden soll. Signatum Stettin den 16ten Decembra. 1749.

Königliche Preußische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.

Nachdem der Hammer-Müller Peter Falck in Lüsselburg entfloßen ist die sogenannte Hammer-Mühle, weil er sich mit seinen Eiden aussönderlich sein muß, und um die rehende Cämmerey Nacht zu entrichten, an den Meßstieh enden zu verlaufen; Als sind Termine Licitations auf den 15ten und 29ten Januarii, wie auch auf den 12ten Februarii a. c. angeseget in welchen diejenigen, so Belieben tragen diese sehr wohl angelegte Wasser-Mühle, wobei gute Ländungen, und ein schöner Weizenhof sichfinden, auch hier nicht eine profitable Walk-Mühle angeleget werden kan, erbevertümlich zu erhandeln, sich Vormittags um 9 Uhr in Raithauze melden, und ihren Both, wenn sie vorher solce in Angenhein genommen, ad Protocollo geben können, und der Meßstiehend in ultimo Termino verstdert seyn kan das ihm die Mühle cum pertinencia gegen baare Bezahlung sofort zugeschlagen und abdicaret werden solle.

Ob schon einmahl dem Publio im Derbte, voriaen Jahres, bekannt gemacht; daß ein gemischt Pfand, so in allerhand Leinen als theils ganz neuen, theils schon gebrauchten Tüch-Güden und feinen Locken; welches ein Kaufmann aus Stargard schon im Februario a. p. gegen eine Schuld von 70 Rthlr. bey demen Magister Sabedowern Eiden eingeleget, und welches der Pfandgeber alles dasten ohnrechdet nicht rettuen, oder die Schuld bezahlen wollen, in Termino prolixo öffentlich hörbar und verlaufen werden sollen; so haben sich doch in Termino keine anständliche Käfer dazu eingefunden. Und da der Debitor auch nachher die hieß das Pfand durch Bezahlung der Schuld nicht eindösen wollen; so wird demselben hierüber nochmahlen und iusque ex omni abundari eine Frist von 4 Wochen accordirt, derferne aber wohrender Zeit die Bezahlung nicht erfolger, alsdann soll das Pfand öffentlich plus licitanti verfaßt werden; Es wird dennach dieser Terminus auf den 18t. n Februarii a. c. präfigiert, alsdann die respective Liebhaber belieben wollen, sich Vormittags um 9 Uhr bey dem Herrn Hofkonsistori-Secretario Löper in Storgard in der Vorher Straße einzufinden, das Pfand in Augenschein zu nehmen, und zu gewährten, daß solches plus Licitanti gegen baares Geld öffentlich zugeschlagen werden soll.

Zu Stargard will Meister Matthäus Christian Lichtenberg, Bürger und Weißbeker auf dem grossen Wall, an der Pfeustrasse Ecke bey den Brunnens, belegenes Wohnhaus, zwischen dem Haus Bäcker, Meister Br., und des Doktorinnes Kloß-Löplerin ame belegen, und dem Meßstiehenden verlaufen. Es ist daher ein Wechsoll und Hofraum, und zu allerley Nutzung bequem; Wer nun dieses Haus laufen will, lasse sich bey dem Meister Lichtenberg melden, da denn dem Meßstiehenden das Haus gegen baare Bezahlung sofort zugeschlagen werden soll.

Zu Stargard ist das Lützische Haus an der Augustiner-Kirche, welches der Junger Kerstenissen auf ihre Forderung zugeschlagen worden, zu verkaufen oder vor der Hand zu vermietben; Wer Belieben agu hat, da ohnedem dem B. finden nach das Kauf-Geld stehen bleibet kan, wolle sich bey dem Notario Engelken melden, welcher dem B. finden nach jecordirt kan.

Zu Stargard ist das Dresler'sche Haus in der breiten Straße, so zur Nahzung gar bequem gelegen, zu verkaufen, oder vor der Hand zu vermietben; Wer Belieben agu hat, da ohnedem dem B. finden nach das Kauf-Geld stehen bleibet kan, wolle sich bey dem Administratore des Krieger-Armen-Haus's, dem Notario Engelken ford' räsmal melden.

Der Hofkonsistori-Secretarius und Advocatus Curia in Stargard, Herr Joachim Christian Löper, ist gesonnen, sein n vor dem Prächtlichen Thore dasselbst habenden Ackerhof, zwischen St. Jacobis und dem Berwaltter Zastrowen ame belegen, bestellt der Stadt halbe Hufen Landes, mit vollkommenem Winter-Gaaf, einen Kalckenberg, auch zwei Würdeländer nach Gempin hin belegen, hinter welchen das schönste Haus Gras wächst, so daß der Ackerhantor auf dem Acker-Hofe 100 Stück Schafe, und sein gutes Kind, Vieh aufzutun kan, zu verkaufen, wilein er als ein alter Mann sich gern auf allen Demeurens segen wolte;

Bann

Wann nun elmze Liebhabere sich hierzu finden solten, so könuen sich diese, ben bey ihm selbstest, oder bey seinem Sohn, dem Herrn Hofrat Advocat Löpner, auf dem Röddensee in Stettin melden, welcher willigstig Handlung mit ihnen pfleges wird. Es vorlängt Meister nicht den Kauf-Schülling auf einem Brete, sondern nur 8. 900 Thlr. und will das übrige an den Altershof zinsbar stehen lassen.

Nachdem der Schwartz und Södnermeister Meister Jacob Friedrich A. breit zu Trepow an der Rega, sein auf der Vorstadt, die Bünkendorf genannt, nahe an der Rega bezeugt Haus, welches sowohl zur Härberg, als auch Braun- und Branthejn-Nahhuse ist, wo er optiret, und wortin in der untersten Etagie sich drey Stuben, eine Kammer, zwey Küchen, und zwey grosse gewölkte Keller. In der obersten Etagie eine Stude, und ein grosser Saal, mit einem Kammin, nebst iwy Kammen sich befinden, und wobei ein grosses Hinter-Zimmer, von etlichen 40 Fuß lang, und 20 Fuß breit, angezubauet ein sündner Garten, und ein traulicher Neun-Augens-Haus vorhanden zu verkaufen resolutiret; So könuen sich diejenige, welche Lust haben Käuter abzugeben, bey dem Eigentümmer Meister Albrechten selbst melden, und Handlung mit ihm pflezen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Als die Witwe Frau Cammerer Rudolph zu Greiffenberg, den Verlauf ihres daselbst am Markte belegenen, und von dem seligen Gottfried Sp erring ererbten Wohnhause, bereits vor einiger Zeit per Ins-tellung bestand gehabt, dieselbe an solchen Verlauf wegen eines mit ihren Nachbarn puncto præstatutis dicten Hof Raum's gehabten Processe nicht vollgängen können. So wird anhö zur Nachricht gemelbet: daß gedachte Frau Cammerer Rudolph si mit dem Herrn Oldenburg ratione des prætentirten Hof-Raums vergleichet, und nunmehr demselben sowohl von stetsig gewesenen Plaz, als das Haus zum pertinen-zius haare Beziehung überlassen und verkaufen.

Als Herr Christian von Braunschweig in Colberg, ut Patronus et Administrator des Braunschweigischen Legati vortheilhafter befunden, die dem Legato zugehörige sechs Morgen Acker im Wald-Felde, wie-derum zu verkaufen, und davon der Schiff-Steuermann Christian Daniel, drey Morgen, und die Baurer Leute in dem Colbergischen Capitul-Dorf Ziemin, als Heinrich und Christian Marten, auch drey Morgen Kaufweise übernommen, und die erforderlichen Contracte darüber erhalten haben; So hat man der Höf, möglichen Verordnung gemäß solches hierdurch geadrig befandt machen wollen.

Und da auch siligen Jacob Rosen Witwe zu anno 1710. am 26en Novembr. an den Justmonnik Peter Kapo, in dem Probsty-Dorf Lomm, i und einen Miertel Morgen Acker im Wald-Felde um 62. Akbl., wie verläufflich v thandelt, und dessen Schreiber-Sohn Heinrich Knappert, gedachten Acker an den Justmann Hans Ziemen, dafelb wiederum verlaßt, und dieser das Kauf-Premium dafür erlieget; So hat man solches gewißfalls hierdurch geadrig notificieren wollen.

Es verkaufet in Colberg der Bürger und Hafzen Zimmermeister Michael Ladewig, sein vor der Münzen am Berge, bey George Bepern, und Joachim Nehmern Häusern belegenes und von der Witwe Dame Dorotheen herrührende, Schulden wegen, verkautes Haus, nebst dem daran befindlichen Garten, Lande, hins-wiederum, an den Bürger und Gesadrenten George Bepern jun. erb- und eigenhämlich, am und für 76. Rict. 12 Gr. behandelten Kauf-Geldes; Welches Königkeit allernächstiger Verordnung befandt gemac-het wird.

Zu Gollnow verkaufet der Herr Bürgermeister Homel, sein mit seiner Ehefrau empfangenes, und am Markt belegenes Wohnhaus, an Herrn Joachim Bäcken, und da solches den 1zten Januarii a.c. verlaufen werden soll; So wird es vermöge Königl. allernächstiger Verordnung hiermit fund gemacht.

Zu Trepow an der Rega verkaufet der Stellmacher Meiste Normann, an den Schneider Meister Müller, vier Schessel Land, ein Galien-Gäckl gesamt, und vor dem Greiffenberg steht Thor belegen; Welches Königl. allernächstiger Verordnung folzige hierdurch befandt gemacht wird.

Seligen Herrn Hauptmann Christian Mügler von Dorpe, nachgelassene Witwe auf Grabow, hat ihc in Labes befindliche Ritter-Suth an den Broyer Johann Schwansen zu Labes, Contract mögig um 500. Hlr. verkaufet; Welches nach Königl. allernächstiger Verordnung hiermit befandt gemacht wird.

4. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Zu Berlin soll die Stadt-Begelen verpachtet werden, wou der 22te Januarii, 1zte und 27te Februar 1750. ansetzet werden. Wer nun solche auf 3, oder 6 Jahre zu pachten willens, kan sich im angezogenen Terminen zu Nahthause melden, darauf licet ist, und der Meistbietende gewärtinet, daß gegen gehörige Caution der Contract bis auf höhere Approbation mit ihm geschlossen werden soll. Welches durch dieß Lications-Patent, so allhier zu Berlin, Colberg und Uelgard offigiert, und durch den Intelligenz bestandt gemacht wird. Der Ansitz von jenen Brände kan bey den Cammerer Gödden nachgesesehen werden.

Als nach der Königl. Cammer-Resolution vom 10. Novembr. p. die Campe und Beyländer des Cammerer-Landes zu Garb an der Ober, an der Bäcke zu Gelde gesetz, und von neuen lichtet wer-den sollen, Magistratus auch hierin Terminum auf den 3zten Januarii 1750. anberaumet; So könuen sich

sich die elvianigen Pächter in Termine Morgeus um 9 Uhr zu Mahthause einfinden, auf jedes Stück ihren Both ad Procurum ihun, und der plus Lictians gewärtigen, daß ihm solche Uecker bis auf aller- gnädigste Königl. Commer: Approbation zugeschlagen werden sollen.

Es soll die Musique in nachfolgenden Dörfern des Demminischen und Trepowischen Distrikts v. r. geachtet werden: 1.) in Cammerow, 2.) in Gnevezow, 3.) in Sommerhöfss, 4.) in Leuskerten, 5.) in Burgensfelz, 6.) in Leiskenow, 7.) in Gubl, 8.) in Begerow, 9.) in Heimrichshagen, 10.) in Brischmühl, 11.) in Lüftfelz, 12.) in Halskow, 13.) in Saatz, 14.) in Ganshendorff, 15.) in Sydentransis, 16.) in Sandviers Mühle, 17.) in Strehlow, 18.) in Vorwerk. Zur zweyten Theil: 1.) in Sydentransis 2.) in Sellin, 3.) in Brock, 4.) in Buchholz, 5.) in Hohenbäusow, 6.) in Rennin, 7.) in Jenissin, 8.) in Hohen-Brockow, 9.) in Hohen-Necker, 10.) in Räselin, 11.) in Hohen-Bourentin, 12.) in Tengerow, 13.) in Trudow, 14.) in Schmarzin, 15.) in Osten, 16.) in Banserow mit Leppin, 17.) in Plög, 18.) in Jezewo, 19.) in Yangtow, 20.) in Höflein, und 21.) in Penzin. Termini Licitations sind auf den 21ten December, a. c. den 14ten Januar a. f. und den 28ten ejusd. angesetzt, in welchen sich diejenige, so die Musique in diesen Dörfern zusammen, oder auch getheilt, packen wollen, auf der Accis. Lasse zu Demmin, oder Trepow an der Tollense melden, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden so gew. zugeschlagen, und er wider alle Eintrags收拾tig werden soll.

Nachdem die Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer verordnet, daß der Stadt-Alderhof allhier, welcher aus 5 und einer Viertel Hufen, oder 141 und einem halben Morgen Vorhöfster Stadt-Landung, bestehet mit Winter- und Sommer-Saat, völlig bestellt, henebst denen dazu behörigten Deu-Wiesen, und andern Perlinentien, so bisdor 400 Mähr. getragen, von neuen den Meistbietenden zur Pacht ausgerufen werden soll, und pro Termini Licitations der 26te Januar, 27te Februar und 28te Martii a. c. angesetzt; Und wird solches hiermit jeder männlich befandt gemacht, und können diejenigen, welche dieses Alderwerk zur Pacht annehmen wollen, sich sodann zu Mahthause melden, die Anschläge durchsuchen, und gewärtigen, daß mit dem Meistbietenden geschlossen werden soll.

5. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind dem Custodi Mariano Haldensleben, den 1xten dieses Monath's, in der Abend-Zeit, durch einen gewaltsamem Einbruch, in der zweyten Etage, folgende Sachen entwändig worden: Eine schwere Treppe alte Mantel, drey alte schwarze Nöcke, ein Calequin, einige alte schwarze lebende Brustkleider, zedt einer grünen Sammeten Mütze, daben der Coffre eröffnet, und aus demselben alles Geld, theils an Gold- und Silbermedaillen, Ducaten und großer Münze, vorunter viele alte Brandenburgische und Lünesburgische Gulden, und in seines Sibber, wie auch ein Beutel mit 2 Gr. Stücken Schwedischer, Lüneburgischer, Brandenburgischer und Sachsischer Münze; et. ein Beutel mit 2 Gr. und 12 Schilling Stücken genommen ic. imgleichen einige silberne Löffel, und ein Taschen Löffel in Butteral, wie auch ein von seinen Sibber mit Gabel eingefasstem Messer und Löffel, in einem dazu verfertigten Butteral, gestohlen worden; Wer nun von diesem Diebstahl einige Nachricht annehmen, oder den Thäter bessern enttscken kan, dem verspricht der Eigentümer, mit Verschweigung seines Namens, einen rationablen Recompens dasfa zu ertheilen.

6. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Des Bürgers und Schoppenbrauers Johann Gasshows respicive Herren Creditorum Wohnbude, an dem Röddenberge, zwischen des Brandenbrenkers Schulen, und Schoppenbrauers Lindemanns Wohnbude innen belegen, wird in den annod vorspenden Rechtstagen nach Trium Regum in dem lossem Stadt-Gerichte, nebst der daru gehörenden Wiese vor Dor- und Ablaffung an den Altermann des Haubeker Meister Daniel Schmatzern angerufen werden; Wer ex Ju re reali eine gegründete Anspracche zu haben vermeintet, tan sic alsdenn daselbst angeben, und seine vermeinte Zusa wahrnehmen.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es ist über des verstorbenen Gelfe Wilhelm von Poderwills Sälgwiz nachgelassenes Vermögen, ob in insufficiuntiam bonorum Concursus eröffnet, und der Advocatus Samuel Friedrich Müller, zum Conradiot verordnet, auf dessen Anhalten sämtliche Creditores editatiliter, beslag derer zu Stettin, Edzlin und Lubes affstalteten Proclamatuum öffnet worden, und zwar auf den 16ten Martii a. f. vor dem Röddelbuden Regierung zu Stettin, und denen dazu verordneten Commissarien sub pena præstut et perputio silencii zu erscheinen, ihre Forderungen zu iustificieren und priorizieren zu deducieren. Worang sich also männlich, dem daran gelegen, zu achten. Signatum Stettin den 10ten Decembre 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Frideric: Pola in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des heiligen Königlichen Reichs Erz-Cammerer und Thürfürst ic. c. Entbieten allen und jeden Creditorus, so an den Hauptmann Andreas Frideric: von der Ostern, einige Ansprache zu haben vermeinten, Unseren Gruß, und führen eud hiemit zuwissen, wie das seitigen Kaufmann Sibben Witwen Eben, vermittelet eines sub Exhibito den 1xten hujus übergebenen, und in copiyl. Abschrift liebgegehenden Supplicat, allerun- Berthnagis

erthünigst demuthigst gebeten: Wir möchten in Anschung, daß das von Ihnen, wider gebadten Hanß
mann von der Osten, nach der gleichfalls hierbegehrten copyl. Erkenntniß vom 12ten Novembr.
ausgelieute Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1185 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. von denen Schä-
wafft-Gewinnen des seligen Decan von Pöselnissen, welche Ihnen zur Spezial-Hypothek unterset, und
bereits bey Unserm Hofgerichte dieselbst, ad depositum gebracht, zu bezahlen seyn, dieses aber daher, daß ein-
nige Concedentes isti gemeinbez, die Portora Jura zu besitzen der Meinung wären, nicht nachgegeben wers-
den würde, allergnädigst veruhen, eund ad deducendum Jura prioritatis per Ediculas zu citare. Wenn
W. nun, neidem vor der berechte von der Osten, die edenmäßig hiebti annectire Specification seiner
Creditorum übergeben, und solche bezeugen müßten, solchen Sachen statt anzeden; So citare und las-
sen Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamaus, wovon eines alhdier zu Cöllin, das andere zu Stets-
lin, und das dritte zu Stargard angezlagen, peremtorie, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wo: her, wovon 4:
für den ersten, 4: für den andern, und 4: für den dritten Termiu zu redben, eure Forderungen, wie sie
dieselben mit unschäfhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu Verificieren vermöget, ad
Acta anzeigen, auch in Termino den 10ten April, auch vor Unserm Hofgerichte alhdier persönlich und uns
ausdrücklich, oder per Mandatarior, welche Ihr den Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zweitweltlicher In-
struktion und Vollmaht, auch zur Gte zu verschenken habe, zum Verdrß gestellte, die Documenta zur Ju-
risficatione eurer Forderungen, sodann in Original producere, gütliche Handlung pflegen, in deren Ents-
cheidung aber rechtliche Entschäfts, und locum in adjuzassender Priorität-Urtel gewarret, sub Commis-
sione, daß ihr soustant practicetur, und auch ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Worts
nach x. ic. Signatur Cöllin den 22ten Decembri. 1749.

(L. S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Nachdem der Herr Major George Henrich von Danzig, sein vom seligen Earl Bogleß von Dam-
gen, an den Lieutenant von Maß verkaufes, von letztert abo reicher celißt bestimmtes Gut zu Lash, an den Herrn Hauptmann Adam Christian von Mädodon, auf 21 Jahr wiederläufig überlassen: So wird solches der Öffnung nach hierdurch belant gemacht, damit diejenigen, so davon eine Ansprache ex
quocunque capre es und s yn moe, in hadn vermeinen, ihre Jura bis den 8ten Februarri c. gehörigen
Ortes obserbiren könnten, da heranc man niemanden weiter responsible seyn wird.

Es hat nicht allein der Polnische Bürger und Sohns piastar, Schimmelpfennig, dem Herrn Pa-
stor Hammerstern zu Größen, diejenigen beiden Häuser, welche dessen gewesener Schwieger-Sohn, aber
verstorbene Chirurgus Malckis zu Sibbelsheim, verlassen, nebst dessen haben Huse Landes, welche auf den
dassam Stadt-Züchern lieget, und zusammen seiner hinterlebenden Tochter, der Anna Elisabeth Malck-
wisen gehören, mit der aufbesetzter haben Huse befindlichen Winter-Saal, für 233 Rthlr. 8 Gr. abge-
kauft, sondern es sollen auch solde gefaufta Städte selbstig, den 10ten Aprilis b. z. von dem Königlichen
Preußischen Schreibbeamten Stadt-Gerichte, des Wormittage um 9 Uhr, vor gemeldetes Kauf-Premium
verlaufen werden, damit nun aller solcherart gen teiner gefahrdet werden möge, so wird dieser Handel hier-
durch nicht nur dem ganzen Lande gehörig manifestirt, sondern es mög auch diejenige, so selbigen mit
Verstand Maßdens zu contradiciren vermöint, solches den 26ten hujus, 16ten Februarri und 16ten Mar-
tii c. vorher sub pena piastar den gedachtens Schreibbeamten Stadtgerichte gehörig anzeigen.

Von diesen Städten Gerichten zu Prenglow ist Frau Catharina Penzelinen, Wiene Schreiberin, in der
Gaustrasse alda belegenes Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Stallung, genöbliken Keller, und das
hinter befindlichen Garten, bringender Schulden halber ad instantiam des Müllers in Pohlow, Meister Joe-
hann Lindhorstens, mit der gerichtlichen Taxe von 700 Rthlr. 20 Gr. öffentlisch subdactret, und Terminus
Liquidacionis zum zweyten Maart, cum citatione, sowohl der gebadten Witwe Thieden, als auch der Creditos
rum, auf den 27ten Januarii c. Morans am 9 Uhr anberoumet werden.

Zu Jacobshagen verlaufet der Bürger und Tischler Meister Michael Kroß sein Haus, an den Bürger
Peter Matzen, für 33 Rthlr. welches hiebti Königlicher Verordnung infolge belant gemacht wird:
und können diejenigen, so wider diesen Kauf etwas einzuwendigen haben, sich a dato innerhalb 4 Wochen
vor dem Manifast melden.

In dem im Preußischen Kreise belegennem Dorffe Hesselbusch, verlaufet der Wind-Müller Meister Jo-
hann Gorse, seine dafelbst habende Wind-Mühle, mit allen Zubehörungen, an den Wind-Müller Meister
Christian Jaden, um um für 310 Rthlr. Es wird also dieses jedermaßiglich inforderheit aber benennt,
welche an dieser Mühle einzigen An- und Aufz- und haben, land und zu wissen gehan, um sich in Termino
am 22ten Februarri c. vor der Gerichts-Oriente des Orts einzufinden, ihre Forderungen zu iustificieren,
im Fall des Aussenlebens aber zu gewährern, das ihnen ein ewiges Stillschweigen impostiert werden solle.

Meister Michael Stolzenburgs, Bürger und Order zu Cöllin, hat mit Geneßlung und Consens
seiner Ehe-Frauen, Ester Spieermanns, seine in doem mitbekommene zwey Riel-Städten Acker vor dem
Mühlen-Thor bey der Nieder-Mühle belezen, an den Königlichen Postillon Peter Stroth dafelbigen, um und
für 240 Gr. Pommerisch erb, und eigenhändig verlaufet, und soll dieser Acker auch den Montag nach
Sobilate, als am ordentlichen Verlaß-Tage, von dem Verkäufer an Käufern von allen Schulden quist und
frei gerichtlich verlassen werden; Es wird also König, allerdinächst Verordnung gemäß dieses hierdurch
öffentlicht belant gemacht, und diejenigen, so etwa eine Ansprache an diesen Acker zu haben vermeinen, er-
innert,

innert, sich deshalb minnen 4 Wochen bey dem Räuter, den Pestillion steht zu melden, weil sonst danach keiner weiter gehobt werden wird.

Demnach in Labes über des enkündigen Sohne, Wilhelm Kamischen Vermögen Concursus redicatum entstanden, und dessen Hälfte seines Vermögens bereits genüglich indencket, und am 187. Mähr. 17. St. vorst: dahero Edictales in Labes, Wangerin und Schleifelein offfiziat; Es werden demnach alle und jede vermeinte Creditores gedachten Räumenten, als auch diejenigen, welche von des Kamischen hinterlassenen Vermögen etwas zu erhandeln, den 16ten und 27ten Februar, und zween Martii peremissore citiat, in Labes von 9. bis 12 Uhr im Rathause zu erscheinen, mit dem Conctadur darüber zu verabreden, und ihre Schilder in Abzählen und zu jüdischen, sub comminatione, daß diejenigen, so sie in ultimo Termine nicht melden, präcludiret werden sollen. W dann auch in den Edictibus benannten Terminen die auszestrikene Debitore Kamische sub pena consummatio peractio vergebend wird.

Als ad Mandatum einer Königl. Preußischen Kommission Regierung, zwischen den Thüringischen Egentümern Unterthanen Fr. de la Valter in Kellis, und dessen Er. Joren ein Terminus Liquidationis anberahmet, und daranalog logisch mit allem Fleische Güte tentiert werden so es so ist lacu der 21. Januarii 1750 angezeigt, in welchem ist alle Creditores ohne Untertheil vom 1. Martii zu Roth's Hause melden, und ratione praetexto ihre fürs wahnenhmen müssen, ob dem aber zu gewähren, wann sie sich im prädictirten Termine nicht gemeldet, sie sodann ferner nicht gehobt, sondern präcludiret werden sollen.

8. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

In Demmin werden noch folgende Professions Verwandte und Handwerk verlanget als: Ein tüchtiger Strumpfweber, Nasler, Büschender, Siedmacher, Gürtler, Kostmader, Weinhändler, Uhrmacher, Gurtiden, Lalejshen, und Chorsänger; Wer nun Kuff hat dadurch zu suchen, kan sich zuversichtlich in Loco bey S. E. Rath melden, und versicher sein darf, wenn sie ihr Metier wohl versiehen, und daher stets seyn, sie ihre Subsistence alda gewiß finden thänen.

9. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht vom ersten auf den zweiten December, ein aus Wendisch-Buckow, im Schwedischen Kreise belegene, und dem Herrn Grafen von Podesmis zugehörigen Gurke gedrehter und wegen vieler Diebstähle, und demzulängen Ehehund arresterter Unterthan, Rahmens Hans Zuhpe, ohngeachtet er in Eisen geschwungen aus seinem Verhaft entlaufen. Dieser berächtigte Dieb, weder in den Erangenschen und benachbarten Gütern drey Pferde, nebst verschieden Hausgeräthe geflossen. Ist ohne gesf. dt 40 Jahr alt, mittelmäßiger Statue, von platzigen Gesätzen, hat braune Haare, und der linke Fuß ist ihm etwas auswärts abgeogen. Die Kleidung, worin er entwichen ist ein blau tubenes Samtli, gesetzter Bruststab und weiße warpene Beinleider; Es werden also alle Gerichts Obergeleuten, unter deren Jurisdiction dieser Kerl sich möchte bereuten lassen, dienstlich erschafft, denselben, weil man sich nicht Gutes zu ihm zu verschenken hat, indem er aller Orten, wo er sich aufhält, seine Diebereyen forschet, und vor gedacht Dorf Buckow mit einer Feuer-Brust bewohnt hat, arrestieren zu lassen, und gegen Erstattung der beschafften perurladen untersuchen, an die Erangische Gerichts-Obrigkeit, dem Herrn Grafen von Podesmis obantlefern, oder nur den Ort seiner Arrestirung zu melden.

Nachdem der Inspektor Jürgen Lüdke aus Prieshausen, bey der Königl. Regierung angezeigt, daß seine Ehefrau Anna Dorothea Kreitlowin, 8 Tage vor Michaelis 1749, mit dem dortigen Kuh-Hirten Johann Grambold heimlich davon aelaufen, und denselben mit zwei unerwogenen Kindern sich lassen, auch ihm verschiedene mitgenommen, und er desshalb um Eröffnung des Desertions-Procesus gebeten, die Königl. Regierung auch dem Petito deszelfen, und durch die ehlige, zu Stargard und Preßl offfiziat Edictales der Anna Dorothea Kreitlowin anbefohlen, in Demmin den zwen Martii 1. f. vor der Königl. Regierung althier in Stettin zu erscheinen, widergesetzt dem Jürgen Lüdken frey gezeiget werden solle, sich anderweitig zu verberghen; So wird solches auch hiedurch bestandt gemacht.

Zu Greiffenhausen ist dem Bürger und Brauer Petermannen, den 6ten Decembre, früh, da er verreist gewesen sein Knecht Christian Mellentin genannt, welches sic nur 8 Tage vorher bey ihm vermittelhet, und bis dahin aus dem Eichmehder bey der Nähe Arbeit gewesen, heimlich entlaufen, und hat ihm folgende Sachen bischläge Weihmargravien: 1.) mit Mauns Hemden, 2.) einen blauen luchenem Mok mit deraelichen Unterfutter, weder übergestzlagen werden kan, und deswegens an beiden Seiten Knöpfe hat, 3.) einen rothen Bauchstück von Kirschen, 4.) ein Paar neue Bramine Hosen mit weißer Leinwand aefstet, 5.) einen neuen Hut, 6.) eine ganz neue Art, wortaus des Schmieds Rahmen M. N. steht, und 7.) zwei Broddes Schweine-Gleisch. Der Dieb ist von mittler und haarser Statue, schwärzbraunen Haaren, und weisslichen Angesichts, tröstet sonst einen leinen Kittel und weiße Strümpfe. Solche derselbe sich an einen oder andern Orte betreten lassen, so werden alle respective Gerichts-Obrigkeit an eifindet, denselben sofort arrestieren zu lassen, und an den Bürgermeister Jahn in Greiffenhausen davon zu berichten, welcher dessen Abholung besorget, und alle gehabte Kosten mit Dank erstattet wird.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Herrn Lieutenant von Kamptz zu Bissler, liegen 316 Thlr. 8 Gr. Dornische Kinder-Gelder, welche zinsbar bis zutünliche Dörren ausgethan werden sollen; Wer als willens ist, solches Geld gegen Bestellung sicherer Hypothek an sich zu nehmen, tan sich in Richter bey dem Herrn Lieutenant von Kamptz melden.

Es sind den 2ten Februarii a. c. 200 Thlr. Kinder-Gelder fällig, die anderweitig auf sichere Hypothek bestätigter werden sollen; Wer nun alle hinlänglia. Sicherheit leisten kan, beliebt sich in Boek bey den Herrn Pastore Gal auss, oder in Stettin bey den Kaufmann und Materialisten Herrn Schautzsch zu melden, und weiteres Nachricht einzufordern.

Bey der Büßlichen Stadt-Kirke sind Einhundert Reichsthaler fürhanden, welche gegen sichere Hypotheken Consensu Reverend. Consistori zinsbar bestätigter werden sollen; Wer nun Seelenbetraetige, welche anguliehen, kan sich in Büßlich bey denen Kirchen-Provisoribus melden, allwo er prächtig prästandis solche in Empfang nehnien wird.

Zu Stargard sind bey dem St. Marien-Armen-Kasten 50 Thlr. eingekommen, welche sogleich wieder gegen sichere unverschuldetre Hypothek und bünzige Obligation cum Consensu Consistori ausgerhan werden können; Wer nun die nach Königlicher Befordnung erforderete Prstända präsentire, und dieses Capital zu leihen will, hat sich bey dem Administratore gedachten Kastens, dem Notario Engelen franco dau. pess zu melden.

Bey dem Mauer-Maas auf der Lassadie althier, in der Nicken-Straße datelbst wohnhaft, sind 100. Mtl. Kinder-Gelder zu ertragen, so auf sichere Hypothek zinsbar ausgethan werden sollen; Wer also derselben benötigt, dat sich demselben zu melden, und auf Nachweisung der zu bestellenden Sicherheit, weiteren Bescheides zu gewarten.

11. Avertissements.

Es hat die Königl. Neumärkische Regierung in Küstrin, ad instantiam des Lieutenant von Bensendorff Agnaten und Erbtores, wegen des von ihm von dem Lieutenant von Papstein erkannten Antheil Guthrs Mansfelde im Friedbergischen Kreise, auf den 2ten Januar, 17ten Februarii und 20ten März III ediculat sub pena praelus et perperu silentio citetur, und weil im Proclama ad requisitionem bey der Pommerschen Regierung alther affigiert worden. So wird solches hiermit bestadt gemacht. Stettin den 17ten Januarii 1750.

Königl. Preussische Pommersche Regierung Conzelley,

Von Gottes Gnaden, Wir Friderik, König in Preussen ic. ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Thüring. ic. ic. Fügen den Salissi Zimmer-Gefellen Jacob Westphalen hierauf zu wissen, welcherdisca te mea Ehe-Heir wider dich unterm 17ten Novembre, in puncto militiose desertiois Klage erhoben, und als te hiernächst den Eid, dass se deinen Aufenthalt nicht wisse, abgestattet, haben wir der Imvtrantren Gesuch in Ertheilung der gebetenen Edictal-Citation des seriter. Soldnecks citiren und lobet wie dich zum ersten zweyten und drittenmahl, und also auch peremtoris hiesmit ganz erfüllt, in Termine den 10ten April. s. f. vor unsrer Regierung zu erscheinen, erhebliche und zu eit beständige Ursieden, warum ihr Klägerin eure Ehe-Heir wider verlassen, alsdann persönlich, oder durch einen mit genausamer Vollmacht v. selben Mandatarium anzugeben uns hermeß Einsicht in gewährtis: Ihr erscheinest nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gefährlich docire Aff. et Rektion dieses, nicht desto minder mit Null cation einer rechtmäßiger Urteil versahren, und Klägerin gestattet werden, ihrer Gelegenheit nach, sich ar derweltig Christlich zu verbüßen. Damit nun diese in deiner Nachricht gelange, haben wir Supradicatis hiedurch aufzugeben, solches wohdenndic denen Jnf. Uffiz. Bozen zu inserieren, und die Edictal-Parens hieselfst, zu Ufermünde und Stargard zu affigieren, verordnet: ic. Sogenom Stettin den 12ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuss Pommerschen und Cam. indischen Regierung verordnete Staathalter,

Präsident, Vice-Präsident und Beaterndac Nähe.

(L. S.) von Wachholz, Registriungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden, Wir Friderik, König in Preussen ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-Cammerer und Thüring. ic. ic. Gehen Christinen Bors hiedurch zu vernemmen, Weider gefalt dein Schemann, der Tagelöhner Franz Roth wider dich, das du vor 3 Jahren von ihm aelaufen, Klage erhoben, und als er hierzich ist, dass er deinen Aufenthalt nicht wisse, evlich erhardtet: So haben wir demselben die gebetene Citation delier per Edictales erheblet, und Processum in puncto Militiose desertiois wider dich ordinet. Citiren und ladden dich auch soldenmach zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also peremtoris in Termine den 10ten April. s. f. vor Unsrer Regierung persönlid, oder durch einen genausamen Gevollmächtigen zu erscheinen, die Ursieden deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzuzeigen, und hierzich darüber Erklärung zu gewähren. Du erhebst nun, und gelebest diesem, oder nicht, so soll auf g. b. h. docire Aff. et Rektion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßiger Urteil versahren, und dem Kläger nadzugeben werden, sich seiner Gelegenheit nach, anderweitig Christlich wieder verschliegen zu dürfen, damit nun dieses in deiner Nach-

richt gelange, haben vor dem Kläger hiernach aufzugeben, diese Edict-Citation wödentlich denen In-
teligenz-Blätter in, bis zum Termos zu infixen, und das solle allein, und zu Stargard, auch Anklam
aufzustellen mögen, verordnet. Signatum Stettin den 17ten Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präfident, Vice-Präfident und Regierungsräthe.

(L. S.) von Walpolt, Regierungsräthe.

Dennach die Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer unbedingt erachtet, daß die im Decembre, 1747, durch den Sturm Wind angerührte Schneise-Mühle zu Sauerow, im Amt Gütigow, hinwieder aufgebaut werde; Als wird solches jedermanniglich, besonders aber den Mülkern hierdurch bekannt, so
mehr, und san derzeitige, welcher reisoret, von Schneise-Mühle der neuer Verabschaffung des darzu
erforderlichen Holzes aufzubauen, sich solcherwegen beg der Königl. Cammer beliebt, oder bei dem Herrn
Ober-Gottheimer von Berlitz, in Gutsverhälde werden, alsdann mit ihm rationer an der Schneise-Mühle
bestehenden Onusum accordirt, und eine er zu eigenhümliche Verdirektion darüber ertheilet
werden soll. Signatum Stettin den 20ten Dicembr. 1749.

Königliche Preussische Pommersche Kriegs- und Domänen Cammer.
Es ist auf Anhälter des Juden Marcus Noien Witior, Marcus Henrich von Hamm, wegen seines
unbekannten Aufenthalts keine Citation ad domum impuniti werden mögen, ediculier, belage der zu
Stettin, Straßburg und Güstrow ersetzten Proclamations citiret, und darinnen Lemini auf den zaten
Dicembr. 2. ziten Janarii und peremtoare 20ten Februarii a. f. uberrannet worden, da sich bemeldeter
von Hamm vor der Königlichen Preussischen Pommerschen Regierung zu Alten Stettin gestellte, und auf
die Klage antworten, und seine Beztugniß bepringen, aus Maxaramum ad acta festellen soll; Solchem
nach wird solches hemicl bestand gemacht. Signatum Stettin den 12ten November 1749.

Königliche Preussische Pommersche Regierung-Cartesley.

Receptie gegen die Vieh-Seuche.

1. Rec.) Auf jedes Stück Vieh 2. oder 3. Quartier Hogenfleisch, oder in Ermangelung dessen,
eden so viel Weihen-Krepe, diese lege man mit 6. oder 8. Quat' guren fliessenden Wasser über's Fleisch,
und lasse selbige so lange stehen, das der dritte Theil davon eingedickt ist, darauf nehme man es vom Beutel
ab, und winge es durch ein reines Tuch. In dieser abgesoteten Suppe lege man ein halbes Pfund Des
neidische Seisse, setze selbige wieder auf güssende Rohen, und lasse solde, jedoch ohne das sie aufstocket, das
auf so lange stehen, bis die Seisse durch fleissiges Umräthern, ganz verschmolzen ist, und die Suppe davon
gang, diese geworben, dann lass man selbige wieder, jedoch nur sehr gekalt führe werden, doch sie nicht
mehr als Milchwarm ist; diese Portion giese man jedem Stück Vieh, wo möglich, auf einmal mit ei-
nem Horn ein; hierauf lasse man das Vieh sich ein wenig bewegen, und continuire dieses Tranch damself
den jeden Tag so lange einzuhaben, bis man einige Besserung mercket, welche sich gemeinglich nach dem
Gebrauch 1. oder 2. Portion zu zeigen pfieget. Nebst dieses kan man dem Vieh drei Stunden herab,
nachdem es das obige eintheilten hat, ein Pulver von ein und einem halben Drachma Jalappa-Burgel,
und zwar mit Korn Brantwein, ohngefähr ein Spieß-Gluss voll eingesogen. Durch dieses Mittel ist sehr
viel Vieh in dem Dänischen conservirt worden. 2.) Ist in der Schlesie, und zwar in der Grafschaft
Glatz angemerkt worden, daß sich bey dem erstaunten, oder tranc werden wollenden Vieh, meistens oben
auf der Zunge, nebst einer Inflammation gegen den Hals zu, entweder was mundisches oder blutiges ges-
fundet, und nadisches Gefecht mit Erzielung dieses Fleisches versahen werden: Man hat, sobald man dies-
ses gemercket, die Zunge mit einer Rospet, oder sonst mit einem aufsteissenden und schabenden Instrument,
so lange gerieben, bis sie in den Wunden oder Blatttern verborgene Materie und des fleische Blute hervor
getrieben, alsdann hat man die Zunge mit sehr scharfen Wein Essig, oder in Ermangelung dessen, nur mit
starkem Brantwein acribien, und gewaschen, hernach aber Honig und Salz untereinander gemischt, und
die roundgemachte Zunge täglich damit so lange behinriert, bis selbige wieder hell geworden, auch statt
des Honig und Salzes frische Ziegen-Milch genommen, und die Zunge damit wieder geheilet. 3.) Ist
nachstehendes Recept an verstreuten Orten hiesiger Provinzien, mit gutem Augen aerauchet worden,
als man mit Schw-Pulser und grauen Schwefel, teibet 2. Loth, englisches Röhr, Kraut oder Hellebor-
Album 1. Loth, diese wird zusammen unter einer Peize Salz vermenget, jedem Hörnt davon eine Hand-
voll täglich des Mors n̄ eingegessen, worauf das Vieh eine Stunde fasten muß, und damit continuiret
man damit drei Tage voneinander. Und da auch angemerkt worden, daß das Vieh nach diesen Mittel-
teln heftig vomzieht, so ist vor jedes Haupt eine gute Hand voll Salpeter in das Getränke zu schütten, fol-
des muß man darinnen auflösen, und nadischem das Vieh auslaufen lassen, angelehn das Vieh nach
dem Gebrauch obgedachten Pulvers bestig klinzet, und solchergestalt präparirt wird, daß rasselbe die im
Domizien aufsteigende Malignität nicht wieder einschlucket. Stettin den 2ten Januarii 1750.

Königlich-Preussisches Pommersches Collegium Sanctorum.

In dem Dorcen Kreise, in den Dörffle Sogen, ist wiedlich die Vieh-Seude; dieses Dorf liege
nicht weit von dem Städtegen Ladeb; Als haben die Neisenden sich dafür in acht zu nehmen. Und wird
dieses dem Publicus anbefohlenen massen hierdurch lund gemacht.

Rathdem

Nachdem der Herr Landrat und Directores des Kammervogtburgischen Kreises, des sel. Jürgen Christian von Lettowen Witwen Güther, Püskow und Pücke, gerüthlich ästheten lassen, und das erste auf 2533 Rthlr. 17 Gr. des Letzteren aber auf 3551 Rthlr. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen gesommen; So haben sie auch danachst die Kammervogtburg ad Reculum per Edicatum, citaten lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat solche unterm 17ten Decemb'r. erkennt, solde zu Eöslin, zu Stolp und Kummelsburg affigiren lassen, und Terminum auf den 6ten April präfigiert; welches dem hiesigen öfentlichen Ortslande gemacht, und die Lehnshöfler von diesen Gütern citirt werden, alsbann vor den Königl. Hof-Gericht zu Eöslin Preußen erlegen wollen, sub communione, daß sie sonst mit ihren Lehn-Rechten präcludire, und zur Subsistenz gefchafft werden solle.

Als der Bauer Christian Knoll zu Woidke, bey der Königl. Regierung flagend angezeigt, daß seine Frau Regina Lengen ihm bößlich verlossen, und sich anfangs nach Vor-Pommern gewandt, von da aber auch fid weiter fortgemachet, und deshalb ein Citationes Edicatae gehührend angesehen, solde auch unterm 17ten Novembr. veranlaßt, und durch selbige, gebadte Regina Lengen citirt worden, den 17ten Febr. a. f. ist vo: der Königl. Regierung zu gestellen, mit der Verwahrung, daß sonst dem Kläger Christian Knoll, die gesuchte Ehescheidung nadgegeben werde; So wird folches hierdurch das Landt gemacht.

Es wird in Rügenwalde ein Frey-Schlächter verlangt, welcher zugleich eine Gahr-Küde vor die Garnison daben halteß fan. Solte nun jemand fid finden, der resolvirte wäre das Frey-Schlächten allhie zu übernehmen, und dagev. eine offene Gahr-Küde zu halten, derselbe fan fid bei dem Magistrat dafelbst anmelden, die nothigen Conditiones vereinbaren, und davon verfichert leben, daß die ihm zw. stehende Immunitäten, wie in andern Städten gebräuchlich, gleichfalls accordirt werden solle.

All es unter andern mit zu einer guten Polizei gehörig, das baußallige Häuser reichten, und inwohnhaften Staude gesetzet werden. So wird dem Publico bledurbach nachdrücklich befandt gemacht, daß in Rügenwalde des Daniel Beitzekers Wohnhaus in der langen Straffen, und des David Grothen, in der Erb-Straße des Daniel Beitzekers Haus, da felsig, dem Stein entgegen seben, und den Einsturz täglich drohen, allers mollen erstes bereit Dachlos, und letzteres schon auf die Hölle eingestürzt, denjenigen, welcher gesonnen selbig gehördig auszubauen, und logeable zu machen, umsonst hingegeben, und der Entrepreneur dispositione serenissimi bey dem Posten gesetzigt werden soll. Wer nun soldemnach Lust und Belieben findet, von gebadten Häusern, das eine oder das andere gratis zu haben, und den Anbau derselben gehödig zu übernehmen und zu befreiten, der fan fid dieserhalb bey dem Magistrat gehödig anmelden, und der Uebergang be schwärzt seyn. Man hat um so mehr zu dieser Extremitei schreiten müssen, nochdemnichthin die Eis-Preparation dieser geschäftlichen Wohnungen gethan.

Es hat fid verwilderten Sonntag auf dem Landwege, zwischen Klein-Melkendorff und Carow, ein aufgeschwängtes Pferd, mit einem Siebem, bey jemand am Wagen gefunden, der dasselbe ar fid gesnommen; Solte nun jemand segn, der fid zu diesem Pferde mit glaubwürdigen Zeugnis könne leitstellen, der fan soldes in Pencun bei den Materialien Herren Gerharden abholen, und fid einen Baum und das Futter-Geld a Tag 4 Gr. milstringen, da ihu dann gegen Erlegung dessen, und der Infektion des Intilligenz-Blates fehlgeschlagen abgesetzt werden soll.

Das Dorf Babelow im Orlischen Amt, und Hansfelde im Storgardischen Eigenthum, ist von der Sechzehnende Inſcieret; So Königl. Verordnung gemäß bledurbach dem Publico kund gemacht wird, daß mit die Ressenden ihre Tore darnach nicht öffnen können.

Es sind anläßt vierzigen Dörfern des Prissischen Kreises, welche von der Woh-Seude inſcieret, durch die Intelligenz Bogen beschafft gemacht worden, nachher sind von neuen die Dörfer Putzow in diesem Kreise, und das Vorwerk Hoffmann im Königl. Amts Golbus, von der Woh-Seude ebenfallis ersgriffen und angesiedelt; Dieses wird also auch dem Publico hinzut und gemacht, damit fid die Ressenden darnach nicht, und gemelbete zwey Dörfer ebenmässig erüthten können. In dem Dorfe Mandelkow im Prissischen Kreise hergegen hat die Seude nadgelassen, so, daß in vier Wochen und drüber, kein Hantz-Wieh dafelbst gestorben ist, daher denn dessen Einwohner, wenn sie mit einem Gesundheits-Pass verfehen seyn, aller Dörten passirt werden können.

Dem Publico wird bledurbach befandt gemacht, daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Rudloff den 28ten Augusti a. c. auf seiner Stube, bey dem Barberier Herren Kraatz, in der Grapengießer-Straße, eine Auktion von Theolog. Juristisch. Historisch. Schul- und Französischen Büchern halten wird, welche midren, Theils in neue Franz. Bande bischen; Es werden die Herren Liebhaber dienstlich ersuchen, selbigen Tagesschritt von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr fid allea beliebig einzufinden, da ihnen alsdann willig wird gebieden werden. Der Catalogus steht gratis zu Diensten.

Es ist bereits befandt gemacht, daß die disjungen, welche von des sel. Hofrath Sobren unter Händen gehabten Proceszen und Manual, auch noch nicht extrahiert, erheit; u: sich desfalls bey dem Regierung-Secr. Jacob Warnshagen zu Stettin melden, um diejenen was ihnen gehörte, abfordern möchten. Wenn fid aber bishero niemand darum bekümmer, und alswohl nicht zu vermuthen, daß manche brauchbare Nachträge und Original-Documeta von Güthern und sonstigen, so wenig gesucht werden können, daß man solde

zu haben nicht verlangt; indessen gleichwohl derselben Aufführung nicht länger thunlich; So hat man die respektive Herrren Principales nochmals zu erinnern nöthig gefunden, weil man hinaus ihnen davon lese, wie welche Hede und Antwort geben wird noch kan.

Die Schoppen-Brouwe Christian Gaagtors Haus, welches auf den Niddenberg zwischen des Brants weinbrenner-Schulzens, und des Schoppen-Brauer Endemanns Häusern inne belegen, wird in dem Rechts-Lage nach Vierl. drey Könige dieses Jahres bey dem lohjamten Stadt-Gerichte vor- und abgelassen werden; Welches hiermit gedrängt und gemacht wird.

Es hat Dorothea Geschen, wider ihren Ehemann Sigmund Elsholzen, in punto militiose desertio-nis bey der Königl. Regierung Klage erhoben, und ist Terminus peremtorius auf den 13ten Februar. 1750. angesetzt; Welches hierdurch geklant gemacht wird.

Als der privilegierte Regierungsbuchdruckerey zu Alten Steffeln, in Commission hat, auf die zwey nachstehende Bücher, als: 1.) Allgemeines Europäisches Staats-Müths-Lexicon, oder Repertorium aller, funderlich im vorligen 17en und 18tzen Jahrhunderten, bis auf den heutigen Tag, wos-schen den hohen Märtan in ganz Europa geschlossen und durch den Druck bestand gewordenen Freibens, Alians, Freundschafts, Commerciens, und anderer Haupt-Tractaten. 2.) Lexicon Juridico Consultatorium, oder Repertorium der wichtigen Consiliorium, Reipsoniorum, Encycloiarum und Decisionum der meisten Justisen-Facultäten, auch anderer Diaconiorum und einzelner berühmter Juris-Consultorum, welch die bisher in vielsältigen und mancherley Collectionen, auch andern Juristischen Schriften durch den Druck oder sonst bestand geworden, die Prænumerations anzunehmen; So wird solches hiermit befandt gemachet, und können diejenigen, so daran zu prænumerieren belieben, sich bey gedachten Buchdrucker Böckchen, so chauheit dem Schloss am Altdörfer Berge wohnet, folwerwegen melden. Auf das erstere wird i. Rihle. und auf das zwepte i. Rihle. prænumerirt, wozegen die Herren Prænumeranten den ersten Theil nach der Oster-Woche dieses Jahres erhalten. Die Prænumerations aber werden nicht länger als bis den zten Februar angenommen.

Als die Witwe Martin Handen zu Greiffenberg, an die Sellinsche und hiesige Kirche Zinsen schuldig, und desshalb durch den Regierung-Excuvorem Franken die Execution gehabt, solche aber auf solche Summa nirgends fähig hoffen wollen, so ist darum ein Städ-Uter von ihrem vor dem Rega-Thor im Gause-Kamp verkaust worden; Welches also hiermit notfüllt wird.

Da vom Jahr um Mariä Verkündigung, Pastor zu Beiersdorf, im Ursprungen Synodo belegter, seien nun neun Jahre nacheinander gehabten Colonus, Umstände halber müssen ausziehen lassen, dessen Stelle zwar sogleich mit einem andern Mann besetzt werden, der aber nicht im Stande ist, die vier Pfarr-Hufen länger zu cultiviren; Als offizieret Pastor dieses sein Parte-Land und die Pölte zu beackern, an einen, der Lust hat eine Wirtschaft aufzufangen. Der neue Colonus findet die Winter-Saat wohl beifall: man offiziert auch den Vorstand der Sommer-Saat; und noch zur Zeit lebet hier alles Vieh Gott lobt gefund. Wie zu dieser Landwirthschaft Lust hat, sollte sich derselbigen melden.

Rathdem die Verfasser des Greifswaldischen Tritischen Nachrichten, sich vorgenommen, nach Verlauf dieses Jahres ein Alphabeticches Versöldnis der Rahmen ihrer Herren Interessen, nebst dem Charakter eines jeden derselben unter den Titel-Bogen befreuzen; So werden die auswärtigen Herren Prediger Heeren von Herard bestimmt zu machen. Der Bericht von dieser neuen Woden-Schrift kan in den diesigen Aufstellungs-Bogen No. 1. nadgeschrieben werden. Das vierteljährliche Porto wird für jeden Subscripten sich nicht höhre als auf 1 G. belaufen.

Der Amtmann Müller zu Neschel, ist wegen seines Alters, und des im Dörfe vorgekommenen Vieh-Sterbens vollens, den höchsten Antheil des Ackerwerks an einen Verwalter gegen bevorstehenden Mariä-Verkündigung auszuthun, und solche Einrichtung zu machen, daß selbiger auf der Gräberen, als einer außen, und bequemen Hostage, allein wohnen könne, er wolle von denen darzu am niedsten belegenen Feldern 124 Scheffel Roggen auf bestellet, und 14 Tage vor Michael gefest, das nöthige Sommer-Korn aber im Schefel liefern, könnte also sich ein jeder mit niedsten bestallt ihm in Neschel melden, und die Umstände, auch bey öffnen Wetter, die Winter-Saat derselben. Solte auch jemand durch den allgemeinen Unglüch, Fall, von dem Kind-Vieh abgesommen seyn, deshalb auch in Neschel sein Vieh-Hofe gehalten werden könne, so würde am besten seyn, die Necker nebst einigen Diensten, mit Pferden zu bestellen, und an 500 Schafe zu füttern, worzu ohne die Neschelischen Felder am besten zu gedrachen, und zu nutzen nären.

Es hat die Blech-Schüre auf einem Dörfe, so eine halbe Meile von Massow, und zwyn Meilen von Greifswalde belegen, das Horn-Vieh weggerafft, daber dies Gute, wobei die Aussaat 145 Scheffel Roggen, 40 Scheffel Getreide, 20 Scheffel Haber, 20zogen Mass, 6 Scheffel Lehsen, 10 Scheffel Bindwelsen, 10 Scheffel Lehm-Saamen, und an Vieh etlich 60 Kühe, weshalb 200 Schafe, ohne das Zus-Vieh, gehalten werden können, auf bevorstehenden Mariä-Verkündigung verpachtet werden soll. An Pension werden 400 Flr. und 200 Flt. Vorstands-Gebot gefordert; Wer dieses Gute in Pack nehmen will, und gedrängte Sicherheit bestellen kan, der hat sich bey den Herrn Lieutenant von Peterendorf zu Lützenhagen, oder den Strukturio Michaelis in Stargard vorberuft zu melden, den 28ten Januaris c. aber zu Stargard in den Brunnemannschen Hause, gebachten Jeros. Michaelis, seine finale Erklärung abzugeben, müssen alsdenn dem-jewigen, so die besten Conditiones offterlich, oftgedachte Gute in Pack gehant werden soll.

Es ist eine, aus Beverdorff vom Herten Schwieloch nach Schlanke verlauste trächtige weisse Sau, ohne Abzeichen, auß das ihr ein wenig vom Schwanz abgeschnitten den Tag vor Newjahr, als sie vorne Stadt-Thor schrey geworden, entlaufen; man hat nadgeschaut, daß, da sie vom Schwarmoschen Berwalscher (von zwey Nächte aufzehalb gewesen, aber daselbst ausgebrochen, diese trächtige Sau sich über Karwois, durch dortigen Wald, im Rügenwaldischen Amt, übersch Schwartze Frei, nach dem Rügenwaldischen Wald geweinet, wo noch Schweine in der Nach-Wall sind; Es werden alle alle, die weiters Nachricht von dieser Sau haben, und dienen, so eine fremde weisse trächtige Sau bey ihrer Herde oder sonst finden, erschwert, des Quartiermeister Peters Ehefrau zu Schwartze davon Nachricht zu geben, die einen guten Recompens darf entrichten wird. Insonderheit werden die Herren Prediger im Amt Rügenwalde, und dortigen Gegend, dienstlich requirirt und gebeten, dieses ihren Gemeinden, wie in Ristor schon geschehen, von den Compels fund zu machen.

Plan, der von Seiner Königl. Majestät in Preussen, höchstgnädigst accordirten Velterschen Grunds-
Stücken-Geld und Ein-Classem-Lotterie, in der Stadt Burg, vorhinne eine sehr ungbarre Wurthe zum
Acker-Bau nebst denen haben beständlichen Vieh-Weyden-Wälde verlooset werden. Es befiehlt diese Lot-
terie aus einer Classe, und diese aus 10212 Losen, und eben so viel Gewinne, ist also ganz ohne Risiko.

à 2 Rthlr. Einsch, als:

1 Losse	1	1000 Rthlr.	die nutzbar Wurthe	1000
1	1	600	der erste Weyden-Wald	600
I	1	300	der zweyte Weyden-Wald	300
I	1	200	der dritte Weyden-Wald	200
I	1	100	der vierte Weyden-Wald	100
	5	50		250
10	1	40		400
20	1	25		500
51	1	5		255
14	1	3	12 Gr.	49
503	1	2		1006
1000	1	1		1000
1500	1	1	16 Gr.	1000
7104	1	1	12 Gr.	3552

10212 Losse

Summa

Gewinne 10212

Wer nun Lust und Belieben hat, in dieser profitablen Lotterie zu schen, kan sich zu Stargard bey dem Post-Schreiber Böttigern melden.

12. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 8ten bis den 14ten Januaris 1750.

Den 8ten Januaris. Herr Lieutenant von Enkefort, vom Dessonschen Regiment, logirt bey dem Herrn Secretair Bullen.

Den 10ten Januaris. Herr Lieutenant von Barfus, von Thro Hoheit des Prinzen von Preussen Infanterie-Regiment, kommt von Friedrichswalde, logirt bey dem Herrn Friedrich von Bredow, vom Alt-Treßwitzer Regiment.

Den 11ten Januaris. Herr Oheimke Rath von Oster, kommt von Warbin, logirt im Landhause. Herr Major von Dölln, von der Armee, kommt von Uckermünde, logirt in Potsdam.

Den 12ten Januaris. Svenne Edelleute Herr von Oster, und Herr von Wedel, kommen von Cremym, logirten im südlichen Löwen.

Den 14ten Januaris. Herr Präpositus Weigel, aus Gollnow, logirt bey dem Consistorial-Rath Schiffmann. Herr Hauptmann von Mötz, außer Diensten, logirt bey dem President Herrn von Albrechtseburg.

Fleischware:

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Hammetfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 9ten bis den 16ten Januaris, 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 9ten bis den 16ten Januaris 1750.

	Winspel	Swestel
Weizen	30.	23.
Nuggen	156.	10.
Gerste	135.	9.
Malz	19.	7.
Haber	2.	7.
Eibben		
Buchweizen		

Summa 344. 8.
13. Wolle.

13. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 9ten bis den 16ten Januar. 1750.

	Wolle, der Stein,	Weizen, der Windsp.	Roggen, der Windsp.	Sesfe, der Windsp.	Maiz, der Windsp.	Dauer, der Windsp.	Erdien, der Windsp.	Gussweiss, der Windsp.	Hopfen der Windsp.
Zu									
Ancians	—	29d. 63z. 9R.	14 R.	10 R. 12z.	—	8 R.	14 R.	—	—
Bahn	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	13 R.	—	5 R.
Belgard	4 R.	34 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	16 R.	—	—
Berwalde	3 R. 12z.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	12 R.
Bühlig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bützow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cannin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Colberg	4 R.	33 R.	15 R. 8z.	12 R.	17 R.	8 R.	19 R.	—	—
Edelin	—	36 R.	15 R.	14 R.	—	8 R.	18 R.	—	—
Cöllin	3 R. 18z.	31 R.	14 R.	12 R.	—	7 R. 8z.	14 R.	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drennis	—	8 R.	12 R.	10 R.	12 R.	7 R. 8z.	14 R.	—	—
Giddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gregenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Groß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Göllnow	—	34 R.	16 R.	12 R.	—	7 R.	20 R.	—	—
Grafsenberg	3 R. 16z.	32 R.	14 R.	11 R.	—	—	20 R.	—	—
Greifenhagen	—	32 R.	16 R.	12 R.	15 R.	9 R.	18 R.	—	—
Gütgow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	24 R. 10z.	15 R.	12 R.	—	—	16 R.	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	4 R.	—	14 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Kaueburg	—	26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	24 R.	—	—
Mafflow	—	33 R.	14 R.	10 R.	—	10 R.	10 R.	—	12 R.
Rauwarte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reuwarpi	—	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Reuerwald	1 R. 20z.	30 R.	16 R.	12 R.	12 R.	8 R.	18 R.	16 R.	6 R.
Revenus	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Riechte	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Röts	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Volnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Voiglin	4 R.	35 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	10 R.
Vyrts	4 R. 8z.	32 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Ragebühr	—	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Regenwalde	4 R.	—	—	—	—	—	—	—	—
Rügewalde	—	34 R.	14 R.	12 R.	14 R.	7 R.	20 R.	24 R.	6 R.
Rummelsburg	—	Dat	nichts	eingesandt	—	6 R.	—	—	—
Schlawe	—	23 R.	14 R.	11 R.	—	6 R.	—	—	—
Stargard	—	29 R.	13 R.	12 R.	—	7 R.	15 R.	12 R.	8 R.
Stepeln	—	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	31 R.	16 R.	12 R.	15 R.	9 R.	16 R.	16 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	13 R.	10 R.	12 R.	6 R.	13 R.	10 R.	10 R.
Stolp	—	24 R.	13 R.	9 R. 12z.	—	6 R.	—	—	—
Templenburg	—	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Trepow, H. Pomm.	3 R. 22z.	32 R.	15 R.	11 R.	11 R.	8 R.	20 R.	—	12 R.
Trepow, W. Pomm.	1 R.	28 R.	14 R.	10 R.	—	7 R.	14 R.	—	—
Ueckermünde	—	30 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R. 12z.	16 R.	—	—
Usedom	—	32 R.	16 R.	12 R.	—	—	16 R.	—	—
Wangerin	—	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	13 R. 20z.	36 R.	14 R.	12 R.	14 R.	9 R.	16 R.	36 R.	8 R.
Gawan	—	Dat	nichts	eingesandte	—	—	—	—	—
Janow	—	34 R.	14 R.	12 R.	—	7 R.	18 R.	—	—

Diese Nachrichten sind allzeit in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.